



Diana Coulmas

Die 18. vhw-Bundesrichtertagung zum Städtebaurecht

Vor Ort in Bergisch Gladbach und live online

Die 18. Bundesrichtertagung des vhw fand am 4. Dezember 2023 wieder im großen Saal des Kardinal-Schulte-Hauses in Bergisch Gladbach und gleichzeitig live online statt. Das Interesse war enorm: Mit 345 teilnehmenden Gästen wurde ein neuer Rekord aufgestellt und die bisher größte vhw-Fortbildungsveranstaltung durchgeführt. Ein Tag voller Entscheidungen zum Städtebau-, Planungs- und Umweltrecht – erläutert und eingeordnet in den größeren Zusammenhang sowie diskutiert mit den teilnehmenden Fachkolleginnen und -kollegen von drei Mitgliedern des Städtebaurecht-Senats am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Auf einige Entscheidungen aus dem abgelaufenen Jahr 2023, die die drei Bundesrichter mitgebracht und vorgestellt haben, soll in diesem Beitrag schlaglichtartig eingegangen und ein kleiner Einblick in die Bandbreite der diskutierten Fälle und Themenbereiche gegeben werden.

Im Übrigen gab es noch weitere Besonderheiten bei der traditionsreichen Tagung: **Prof. Dr. Christoph Külpmann** saß diesmal als einziger Bundesrichter auf dem Podium. Tatkräftig unterstützt wurde er jedoch von **Prof. Dr. Andreas Decker**, der eingeschneit aus München nicht losgekommen und online zugeschaltet war, sowie von **Dr. Andreas Hammer**, der – zurückversetzt in die Hochzeiten der Pandemie – aus der häuslichen Quarantäne ebenfalls online aktiv dabei war. Dem vhw als Veranstalter fiel – den Segnungen der Hybridtechnik sei Dank – da doch ein Stein vom Herzen. Er konnte wohlgemut 80 Gäste vor Ort und weitere 265 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus sämtlichen 16 Bundesländern begrüßen: von Kiel und Stade bis Kempten und Freiburg i. Br. und von Münster und Saarbrücken bis Cottbus und Dresden. Sie erhielten aus erster Hand einen ebenso aktuellen wie exklusiven höchstrichterlichen „Saisonerückblick“. Vor Ort gab es zahlreiche Rückfragen und die Gelegenheit, sich in den Pausen fachlich auszutauschen. Im virtuellen Raum nutzten viele Gäste die Möglichkeit, sich mit Sprech- und Chatbeiträgen am Veranstaltungsgeschehen zu beteiligen, die in bewährter Weise vom vhw-Kollegen Philipp Sachsinger nach Themenblöcken strukturiert, zusammengefasst und von den Bundesrichtern beantwortet wurden.

Überplanung eines „Außenbereichs im Innenbereich“ im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB zulässig?

Den Start übernahm **Prof. Dr. Andreas Decker** mit Ausführungen zu einem für die Praxis hochinteressanten und -relevanten Urteil zum beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (BVerwG, Urteil vom 25.04.2023 – 4 CN 5.21). Dabei ging es zum einen um die zuvor höchstrichterlich noch nicht geklärte Frage, ob § 13a BauGB räumlich die Überplanung

von Flächen erlaube, die bauplanungsrechtlich dem sogenannten Außenbereich im Innenbereich zuzuordnen seien. Zum anderen verhält sich die Entscheidung zu der Frage, ob die Anwendung von § 13a BauGB auf Bebauungspläne beschränkt ist, die auf der überplanten Fläche zusätzliche bauliche Nutzungsmöglichkeiten schaffen.

Im zugrundeliegenden Fall überplante die Gemeinde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ein etwa 7 ha großes Gelände innerhalb der Ortslage. Mit dem Bebauungsplan setzte sie auf bereits bebauten Flächen allgemeine und reine Wohngebiete fest und ermöglichte auf diesen eine – maßvolle – Nachverdichtung. Mittig innerhalb des Gebiets liegt ein 0,9 ha großes unbebautes Grundstück, das planungsrechtlich ein Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB ist. Für dieses Grundstück setzte der Bebauungsplan eine private Grünfläche fest. Das OVG hatte den Normenkontrollantrag abgelehnt: Die Planung scheitere nicht daran, dass eine Außenbereichsinsel überplant werde. Der 4. Senat hat diese Entscheidung mit seinem Urteil vom 25.04.2023 bestätigt.

Dass der räumliche Anwendungsbereich des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB beschränkt sei, unterliege keinem Zweifel, führte Andreas Decker gleich eingangs aus. Der Gesetzgeber knüpfte mit § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB an die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB an. Das beschleunigte Verfahren und die mit ihm verbundenen Verfahrenserleichterungen sollten die Gemeinden gleichsam motivieren, auf eine Neuinanspruchnahme von Flächen außerhalb der Ortslage zu verzichten. Die auf vorhandene Ortsteile bezogene Innenentwicklung sei deshalb nur innerhalb des Siedlungsbereichs zulässig. Weiter hergeleitet wurde: Wenn der Gesetzgeber die gebietsbezogene Abgrenzung von Innen- und Außenentwicklung an der Belegenheit des fraglichen Gebiets in der Ortslage und dem Siedlungsbereich festmache, werde hiermit deutlich, dass

der planungsrechtliche Status der Flächen, also ihre Zugehörigkeit zum Innen- oder Außenbereich nach §§ 34 und 35 BauGB, hierfür nicht ausschlaggebend sei. Der Siedlungsbereich sei vielmehr nach eigenständigen Kriterien festzulegen; dabei stünden die tatsächlichen Verhältnisse im Vordergrund.

Im Urteil ist hierzu ausgeführt: Der Siedlungsbereich wird grundsätzlich durch eine Bebauung gekennzeichnet, die nicht nur vereinzelt ist, sondern den Eindruck einer jedenfalls lockeren Zusammengehörigkeit erweckt. Er wird zur Ortslage, wenn er ein gewisses Gewicht erreicht. Gebiete, die nach den tatsächlichen Verhältnissen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB bilden, erfüllen diese Voraussetzungen ohne Weiteres. Der Siedlungsbereich reicht aber über diesen Kern hinaus. Geht es um den äußeren Umgriff der von der Bebauung geprägten Ortslage, kommen Erweiterungen bei der Fortwirkung aufgegebener baulicher Nutzungen in Betracht, während bei der vorhandenen Bebauung – im Unterschied zur Abgrenzung des Innenbereichs – eine Einbeziehung des näheren Umfelds zu erwägen ist, die sich allerdings nicht an den Voraussetzungen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB orientieren darf. Flächen, die jenseits dieser Linie liegen, stehen für Maßnahmen der Innenentwicklung nicht zur Verfügung, sie sind im Regelverfahren zu überplanen.

Wie ist nun mit Freiflächen innerhalb der Ortslage umzugehen?

Flächen und Grundstücke – bebaut oder unbebaut –, die innerhalb der Ortslage liegen, sind typischerweise Teil des Siedlungsbereichs, der vorrangig für eine Überplanung im Sinne einer städtebaulichen Entwicklung in den Blick genommen werden soll; ihre Überplanung schont die außerhalb gelegene freie Landschaft. Wie der 4. Senat mit seinem Urteil nunmehr klargestellt hat, gilt dies grundsätzlich auch, wenn es sich um einen Außenbereich im Innenbereich handelt. Dass eine Freifläche innerhalb der Ortslage liegt, rechtfertigt allerdings noch nicht deren Zuordnung zum Siedlungsbereich. Vielmehr sei eine wertende Betrachtung nach der Verkehrsauffassung unter Beachtung siedlungsstruktureller Gegebenheiten geboten, um festzustellen, ob sich eine solche Freifläche zur Überplanung im beschleunigten Verfahren anbiete.

Wie der 4. Senat ausführt, sind dabei je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls verschiedene Kriterien heranzuziehen. Neben der Größe der Freifläche und dem Eindruck der Zugehörigkeit zum Siedlungsbereich sei beispielsweise von Bedeutung, ob die einbezogene Freifläche in einem besonderen funktionalen Zusammenhang mit dem sonstigen Plangebiet stehe und auch frühere nachwirkende bauliche Nutzungen zu berücksichtigen seien. Unter Zugrunde-



Abb. 1: Gespannte Atmosphäre in Bergisch Gladbach

legung dieser Maßstäbe konnte in dem zu beurteilenden Fall davon ausgegangen werden, dass die verhältnismäßig kleine Freifläche innerhalb eines im Übrigen baulich vorgeprägten Plangebiets im Siedlungsbereich lag.

Wie Andreas Decker deutlich machte, stand der Aufstellung des Bebauungsplans im Wege des beschleunigten Verfahrens im Übrigen nicht entgegen, dass auf der Fläche der Außenbereichsinsel kein Baurecht geschaffen wurde, sondern diese als private Grünfläche festgesetzt worden ist. Denn Bezugspunkt für die Maßnahme der Innenentwicklung sei nicht das einzelne Grundstück, sondern das gesamte Plangebiet. Nach den bindenden Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts sah der Bebauungsplan in Teilbereichen eine maßvolle Nachverdichtung vor. Hiermit werde eine in § 13a BauGB ausdrücklich beispielhaft genannte Maßnahme der Innenentwicklung verwirklicht. Last but not least entwickelt der 4. Senat folglich mit dem Urteil auch den Begriff der Innenentwicklung weiter. Wie erläutert, gehört nach der neuen Rechtsprechung zur Innenentwicklung nicht nur die Schaffung neuer Baurechte, sondern im Einzelfall auch der Erhalt von Freiflächen im städtischen Raum.

Mit Spannung erwartet: das „Paukenschlag-Urteil“ zur Unionsrechtswidrigkeit des § 13b BauGB

Unmittelbar im Anschluss an die Erläuterung des Urteils, mit dem der 4. Senat die Überplanung von „Außenbereichsinseln“ im beschleunigten Verfahren gebilligt hat, übernahm es ebenfalls **Prof. Dr. Andreas Decker**, zu begründen, warum das BVerwG mit seinem Urteil vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt hat,

mit der Folge, dass die Aufstellung von Bebauungsplänen jenseits der äußeren Grenzen der Ortslagen gemäß § 13b BauGB nicht mehr möglich ist.

In der Presse und Fachliteratur hat das Urteil für viel Aufregung gesorgt und zu dem Prädikat „Paukenschlag-Urteil“ geführt. Bei zahlreichen Städten, Gemeinden und Bauherren, die auf die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelung vertraut haben, hat sich vielerorts Verunsicherung eingestellt. Mit dem schon im Gesetzgebungsverfahren vielfach kritisierten § 13b BauGB wollte der Gesetzgeber den Kommunen ein Instrument zur Verfügung stellen, mit dem diese im beschleunigten Verfahren und verschiedenen rechtlichen Erleichterungen Wohngebiete ausweisen konnten, die sich an bebaute Ortsteile anschlossen.

Der Antragsteller, ein Umweltverband, hatte sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan gewandt, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt wurde. Dieser setzt für ein ca. 3 ha großes Gebiet am Ortsrand der Gemeinde im planungsrechtlichen Außenbereich ein (eingeschränktes) allgemeines Wohngebiet fest. Im Revisionsverfahren hat das BVerwG den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Die tragenden Gründe erläuterte Andreas Decker: Der Plan leide an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB, denn er habe nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB erlassen werden dürfen. Die Vorschrift verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der SUP-RL. Hiernach verlange das Unionsrecht eine Umweltprüfung für alle Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, bestimmen die Mitgliedstaaten entweder durch Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination dieser Ansätze.

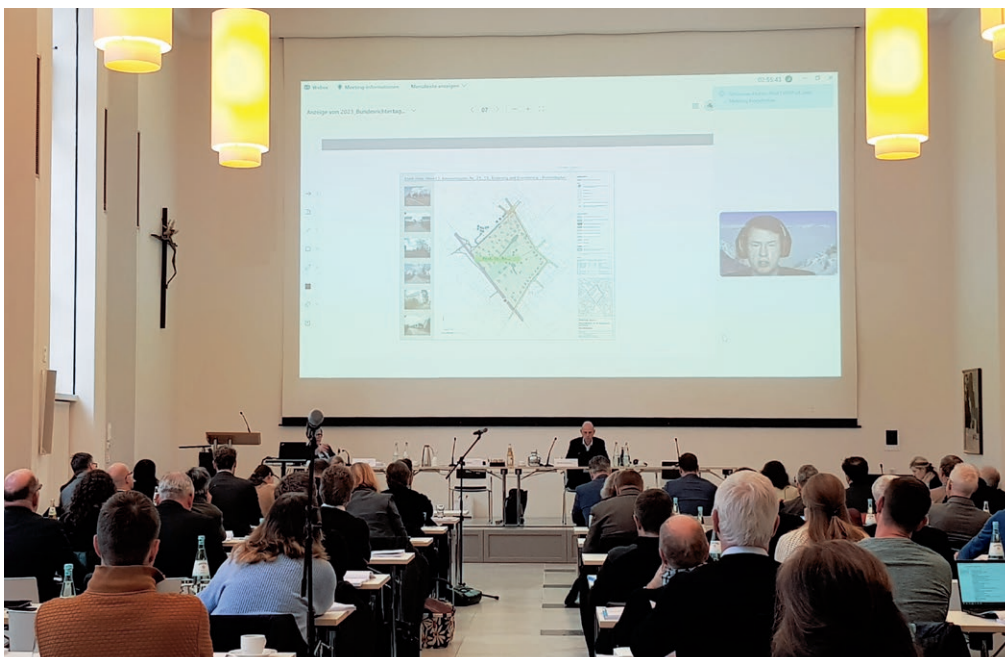


Abb. 2: Aus Bayern zugeschaltet: Prof. Dr. Andreas Decker

Der deutsche Gesetzgeber habe sich in § 13b BauGB für eine Artfestlegung entschieden. Diese muss nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleisten, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Diesem Maßstab werde § 13b Satz 1 BauGB – so die Auffassung des 4. Senats – nicht gerecht. Die Voraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB (Flächenbegrenzung, Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil) seien



nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall auszuschließen. Das ergebe sich bereits aus der unterschiedlichen bisherigen Nutzung potenziell betroffener Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit. § 13b BauGB dürfe deshalb wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Die Antragsgegnerin hätte somit nach den Vorschriften für das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchführen sowie einen Umweltbericht erstellen und der Begründung des Bebauungsplans beifügen müssen. Dieser beachtliche Verfahrensmangel habe die Gesamtwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge. Hiermit sei zugleich klargestellt, dass § 13b BauGB insgesamt nicht mehr angewendet werden dürfe.

Rückfragen von Teilnehmern bezogen sich auf die inzwischen vorliegende, nicht eben ausufernde Urteilsbegründung und verschiedene Konstellationen, bei denen unklar sei, wie mit laufenden oder abgeschlossenen Verfahren umzugehen ist. Hierzu wurde u. a. darauf hingewiesen, dass sich die praktischen Folgen je nachdem unterscheiden werden, ob und wann ein Aufstellungsverfahren ohne Umweltprüfung abgeschlossen wurde.

Die Bundesrichter hatten indes auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Neuregelung mitgebracht, mit der der Gesetzgeber in ungewöhnlichem Tempo auf das Urteil reagiert hat. Durch Art. 3 des inzwischen verabschiedeten Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 394) wurde mit Wirkung ab 01.01.2024 ein neuer § 215a BauGB eingefügt, wonach Verfahren nach § 13b BauGB zu Ende geführt werden dürfen oder bei bereits erlassenen Bebauungsplänen der beschriebene Verfahrensfehler in einem ergänzenden Verfahren behoben werden kann, wenn die Gemeinde aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Wie diese Regelung in der Anwendungspraxis aufgenommen werde, bleibe abzuwarten. Ebenso, wie die Rechtsprechung sich hierzu stellen werde, wie sibyllinisch ergänzt wurde.

Prägung von Dorfgebieten (MD) durch landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe

Nach der Mittagspause ging es nicht mehr vornehmlich um verfahrensrechtliche Fragen, sondern mit dem von **Dr. Andreas Hammer** vorgestellten Urteil vom 20.06.2023 (4 CN 7.21) tief in den ländlichen Raum. Der streitgegenständliche Bebauungsplan hatte neben Flächen für die Landwirtschaft ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Auf den als MD festgesetzten Flächen befinden sich keine Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe, nur auf drei der Flächen können landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe errichtet werden. Die Vorinstanz (OVG Hamburg) hatte den Bebauungsplan

für unwirksam erklärt: Die Festsetzungen des Baugebiets MD (Dorfgebiet) entsprächen nicht den Anforderungen des § 5 BauNVO, weil die allgemeine Zweckbestimmung eines Dorfgebiets nicht gewahrt werde. Wesensbestimmend für ein Dorfgebiet sei die Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Auf etwaige Ansiedlungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe komme es dagegen nicht an.

Warum der 4. Senat dem widersprochen und befunden hat, Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe könnten durchaus zum Charakter eines Dorfgebiets beitragen, erläuterte Andreas Hammer: Ausgangspunkt sei die Frage, was das Dorfgebiet auszeichnet. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die allgemeine Zweckbestimmung des Dorfgebiets gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO nur gewahrt, wenn auf den Flächen Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe in einer für die Prägung des Gebiets hinreichenden Zahl und Größe vorhanden sind oder dort untergebracht werden können. Dabei komme es nicht nur auf die Vollerwerbsbetriebe an, betont der 4. Senat in dem referierten Urteil. Der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sei vielmehr für alle Arten betrieblicher Organisationsformen offen, nach der Größe werde nicht unterschieden. Diese auch Nebenerwerbsbetriebe umfassende Sichtweise sei mit dem Ziel des § 5 BauNVO vereinbar, der ein „ländliches Mischgebiet“ schaffen solle. Auf alle Fälle beitragen zu diesem Gebietscharakter könnten auch die Nebenerwerbsbetriebe. Ihr spezifisches Störpotenzial unterscheide sich nur graduell von dem eines Vollerwerbsbetriebs.

Das Urteil trägt dem Strukturwandel der Landwirtschaft Rechnung, denn die Festsetzung von Dorfgebieten bleibt auch dort möglich, wo zunehmend Landwirte den Vollerwerbsbetrieb aufgeben. Die Rückfrage, ob auch ausschließlich Nebenerwerbsbetriebe für ein Dorfgebiet ausreichen würden, wurde dahingehend beantwortet, dass das Urteil diese offen gelassen habe.

Verbot der Beeinträchtigung der Nahversorgung – ein zulässiges Ziel der Raumordnung?

Was darf die Raumordnungsplanung, und wo enden ihre Kompetenzen, wenn es darum geht, gemeindlichen Planungen verbindliche Vorgaben zu machen? Mit dieser Frage hat sich der 4. Senat in dem von **Prof. Dr. Christoph Külpmann** vorgestellten Urteil vom 23.05.2023 (4 CN 10.21) befasst. Eingangs wies Christoph Külpmann darauf hin, die Raumordnung habe in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung zugenommen und sich zu einem mächtigen Steuerungsinstrument entwickelt. Sie sei ein scharfes Schwert, das der kommunalen Bauleitplanung weitreichende Vorgaben machen könne.

Streitig war hier ein Bebauungsplan, mit dem eine im ländlichen Raum gelegene Gemeinde die Grundlage für einen großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsmarkt schaffen wollte. Die Nachbargemeinde befürchtete, dass durch das neue Einzelhandelsangebot dem in ihrem Gebiet ehrenamtlich betriebenen Bürgermarkt, der im Wesentlichen das Einzelhandelsangebot im Gemeindegebiet verkörperte, massiv beeinträchtigt werde. Sie legte Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan ein.

Die Vorinstanz erklärte hierauf den Bebauungsplan für unwirksam, weil dieser entgegen § 1 Abs. 4 BauGB nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst sei. Er widerspreche dem Zentralitätsgebot des maßgeblichen Regionalplans, weil die Antragsgegnerin keine zentralörtliche Funktion besitze. Auch eine Ausnahme von diesem Ziel scheide aus. Denn die Gemeinde gefährde die Nahversorgung in Form des dort betriebenen „Bürgermarkts“; sie beeinträchtige damit ein weiteres Ziel der Raumordnung, das Beeinträchtigungsverbot. Die Revision der planenden Gemeinde hatte Erfolg.

Christoph Külpmann legte die wesentlichen Entscheidungsgründe dar und stellte die Grenzen raumordnerischer Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten klar. Ausgangspunkt sei § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Wird bei der Aufstellung eines Bauleitplans gegen das Anpassungsgebot verstoßen, so führt dies zu seiner Unwirksamkeit. War also der angefochtene Bebauungsplan mit einem Ziel der Raumordnung unvereinbar? Fraglich war dies in Hinblick auf das sogenannte Zentralitätsgebot. Danach ist die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel den Gemeinden vorbehalten, die gewisse zentralörtliche Funktionen wahrnehmen. Weil die Antragsgegnerin eine solche Funktion nicht besaß, stand das Zentralitätsgebot über § 1 Abs. 4 BauGB dem Bebauungsplan entgegen. Allerdings sah der fragliche Regionalplan für den Fall, dass der großflächige Einzelhandel zur Sicherung der Nahversorgung geboten ist, selbst Ausnahmen vom Zentralitätsgebot vor. So war als Ziel der Raumordnung ein Verbot formuliert, die Nahversorgung im Einzugsbereich zu beeinträchtigen („Beeinträchtigungsverbot“).

Der 4. Senat hat die Frage, ob dieses Verbot der Planung entgegensteht, weil die Nahversorgung in der – ebenfalls kleinen und nicht zentralörtlichen – Nachbargemeinde gefährdet schien, verneint. Ein auf die Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich bezogenes Beeinträchtigungsverbot sei als Ziel der Raumordnung unzulässig, wenn ein Bezug zum System Zentraler Orte nicht gegeben sei. Professor Külpmann resümierte: Das zur Überprüfung stehende Beeinträchtigungsverbot sei zwar ein Ziel der Raumordnung. Dem stünde auch nicht entgegen, dass es als Ausnahme zum Zentralitätsgebot formuliert wurde. Weil ein Bezug zum Zentrale-Orte-System fehle, überschreite es allerdings die durch Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG eröffnete Kompetenz für das Raumordnungsrecht.

Raumordnung ist die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raums. Maßgeblich ist hierbei eine räumlich-funktionale Abgrenzung. Es komme auf den Koordinierungsbedarf an, den etwa ein konkretes Vorhaben in Hinblick auf überörtliche und damit raumbedeutsame Belange auslöst. Wie im Urteil ausgeführt, müsse der zu bewältigenden Aufgabe ein Gewicht zukommen, das über das Gebiet der Gemeinde hinausreicht. Diese am Koordinierungsbedarf orientierte Abgrenzung lasse es nicht zu, einen Sachverhalt schon dann für raumordnungsrechtlich regelungsfähig zu halten, wenn er nur in irgendeiner Weise über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht und so einen in der Abwägung zu bewältigenden Bedarf nach interkommunaler Abstimmung auslöst. Im Ergebnis ist der Schutz einer – nicht näher spezifizierten – Nahversorgung für den überörtlichen Zugriff der Raumordnung zu kleinteilig. In diesem Sinne „mahnt“ das Urteil die Raumordnung, nicht zu kleinteilig zu planen und sich nicht solcher Sachverhalte anzunehmen, die der Bauleitplanung überantwortet sind, und stärkt damit die kommunale Planungshoheit.

Die 18. vhw-Bundesrichtertagung endete mit vielfachem Dank der Teilnehmenden und des Veranstalters sowie begeistertem analogen und virtuellen Applaus. Dabei wurden Prof. Dr. Christoph Külpmann und Dr. Andreas Hammer, die seit dem 01.11.2023 Vorsitzender bzw. Richter in dem neu eingerichteten 11. Senat am Bundesverwaltungsgericht geworden sind, mit besonderem Dank für ihre Mitwirkung in den vielen vergangenen Jahren und einer Portion Wehmut verabschiedet, werden sie doch im kommenden Jahr bei der **19. vhw-Bundesrichtertagung** nicht mehr dabei sein. Diese findet am **2. Dezember 2024** unter Mitwirkung von Prof. Dr. Andreas Decker und – erstmals – seinen Senatskollegen Dr. Sina Stamm und Dr. Achim Seidel wieder in Bergisch Gladbach statt.



Ass. jur. Dr. Diana Coulmas

vhw e. V., Berlin

Foto: © BILDSCHEIN/Trenkel